

Dieses Blatt erscheint
eden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 56.

Mittwoch, den 12. Juli

1916.

Ämtlicher Teil.

Anmeldung der Altersrentenanträge.

Nach dem Gesetz vom 12. Juni d. Js. wird Altersrente jetzt bereits vom vollendeten 65. Lebensjahre an mit Rückwirkung vom 1. Januar 1916 gewährt.

Die Anträge sind unter Beibringung der letzten von der Polizeibehörde aufgerechneten Quittungskarte, der Aufrechnungsbesccheinigungen bezw. des Aufrechnungsbuches und des Geburtscheines von den Einwohnern der Distrikte beim Distriktskommissar, von den Einwohnern der Städte Reisen, Schweiklau und Storchnest bei ihrer Polizeibehörde und von den Einwohnern der Stadt Lissa beim königlichen Versicherungsamt in Lissa anzumelden.

Lissa, den 7. Juli 1916.

Der Vorsitzende
des Königl. Versicherungsamtes des Kreises Lissa.
von Kardorff, Landrat.

Bekanntmachung

(Nr. V. I. 354/6. 16. R. R. A.)

betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung der Fahrradbereisungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs).

Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandsenerhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle nicht zur gewerbmäßigen Weiterveräußerung vorhandenen Fahrradbedeckungen und Fahrradschläuche betroffen, die sich bei Intrafretren dieser Bekanntmachung oder während der Dauer ihrer Geltung im Gebrauch befinden oder für den Gebrauch bestimmt sind***).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Insbefondere ist jede weitere Benutzung der beschlagnahmten Gegenstände verboten, soweit sie nicht durch die folgenden Anordnungen erlaubt ist.

§ 4.

Verwendungserlaubnis.

Die weitere Benutzung der beschlagnahmten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Vornahme von Veränderungen an ihnen ist nur den Personen gestattet, die eine besondere Erlaubnis eines Militärbefehlshabers oder einer von ihm mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragten Stelle erhalten haben. Die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereisungen wird durch besondere Abstempelung der Radfahrkarte durch den Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle erteilt. Ein derartige Erlaubnis (abgestempelte Radfahrkarte) wird nur solchen Personen erteilt werden, die das Fahrrad in Ermangelung anderer zweckdienlicher Verkehrsmittel benötigen:

1. als Beförderungsmittel zur Arbeitsstelle;
2. zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse besonders notwendigen Berufes oder Gewerbes;
3. zur Beförderung von Waren zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes;
4. infolge ihres körperlichen Zustandes.

bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*** Es wird darauf hingewiesen, daß im übrigen für Fahrradbedeckungen usw. die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsenerhebung von Altkummis, Gummiabfällen und Regeneraten V. I. 2354/1. 16. R. R. A. vom 1. April 1916 und der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Altkummis und Gummiabfälle V. I. 2354/1. 16. R. R. A. II. Angabe vom 1. April 1916 sowie der der zweiten Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandsenerhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha usw. V. I. 1448/11. 15. R. R. A. bestehen.

Die Erlaubnis ist in jedem Falle ohne weiteres zu erteilen:

- a) Schülern und Schülerinnen, deren einmaliger Schulweg mehr als 3 km beträgt und denen die Gelegenheit fehlt, durch andere Verkehrsmittel in zweckmäßiger Weise die Schule zu erreichen;
- b) Personen, insbesondere Arbeitern oder Arbeiterinnen, die von ihrer Wohnung zur Arbeitsstelle einen einmaligen Weg von mindestens 3 km haben;
- c) Ärzten, Tierärzten, Heilgehilfen, Krankenschwestern, Hebammen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;
- d) Beamten oder anderen im Dienste von staatlichen oder kommunalen Behörden stehenden Personen sowie Militärpersonen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;
- e) solchen Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes (Fehlen von Gliedmaßen, Lähmung usw.) auf die Benutzung eines Fahrrades (Dreirad, Selbstfahrer usw.) angewiesen sind.

Die Erlaubnis wird nur gewährt für den bei Erteilung der abgestempelten Radfahrkarte angegebenen Zweck. Die Benutzung der Radfahrkarten für andere Zwecke bleibt verboten.

§ 5.

Radfahrkarte.

Die Erteilung der im § 4 vorgeschriebenen besonderen Erlaubnis zur weiteren Verwendung der im § 1 bezeichneten Gegenstände ist auf amtlichen Vordrucken zu beantragen, die bei den Polizeibehörden erhältlich sind.

Der Antrag auf Erteilung einer Radfahrkarte ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde unter Beifügung der vorgeschriebenen Radfahrkarte einzureichen. Die Polizeibehörden prüfen die Anträge, geben die begutachteten Anträge an die Militärbehörde weiter und teilen die Entscheidung des Militärbefehlshabers gegebenenfalls unter Ausständigung der abgestempelten Radfahrkarte dem Antragsteller mit. Im Falle der Nichtgenehmigung des Antrages verbleibt die Radfahrkarte während der Dauer der Geltung dieser Bekanntmachung bei der Polizeibehörde.

Staatliche oder kommunale Behörden sowie Militärbehörden stellen ihre Anträge unmittelbar bei dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle (§ 4 Abs. 1) unter Einreichung einer Liste der Personen, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nebst den erforderlichen Radfahrkarten. Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind unverzüglich zu stellen.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Für den Ankauf von Fahrraddecken und -schläuchen, die durch die vorstehenden Anordnungen beschlagnahmt sind und nicht mehr benutzt werden dürfen, werden Sammelstellen eingerichtet und bekanntgegeben.

Die Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche ist nur an eine eingerichtete Sammelstelle für Fahrradbereifungen zulässig.

Die Sammelstellen werden für die zur Ablieferung kommenden Fahrradbereifungen folgende Preise zahlen:

Klasse	a sehr gut	b gut	c noch brauchbar	d unbrauchbar	Decke Schlauch	
					Mark	Mark
					4,00	3,00
					3,00	2,00
					1,50	1,50
					0,50	0,25

Die Sammelstellen sind ermächtigt, gegen Empfangsbcheinigung auch Fahrradbereifungen anzunehmen, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 7.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, unterliegen, sofern sie weiterbenutzt werden dürfen, einer Meldepflicht.

Sie sind bis zum 1. Oktober 1916 an die für den Lagerort der Fahrraddecken und -schläuche zuständige Ortsbehörde zu melden, von welcher amtliche Meldebescheine rechtzeitig einzuholen sind.

§ 8.

Enteignung.

Diejenigen meldepflichtigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche (§ 7), welche bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, werden enteignet werden.

Mit der Enteignung und ihrer Durchführung werden die gleichen Behörden beauftragt, welche mit der Durchführung der Verordnung M. 325/7. 15. R. N. A., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetall, betraut worden sind.

§ 9.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. August 1916 in Kraft.

Posen, den 6. Juli 1916.

In Abwesenheit des stellvertretenden kommandierenden Generals V. A.-K.

Herhudt von Rohden
Generalleutnant.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats vom 15. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 279) über Regelung des Verkehrs mit Branntwein.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der vorbezeichneten Verordnung wird bestimmt:

Zuständige Behörde für das im § 5 Abs. 2 der Verordnung vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich der Branntwein befindet. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig. Gegen die Verfügungen dieser Behörden ist die Beschwerde an die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten in Potsdam, zulässig, die endgültig entscheiden.

Berlin W. 9, den 16. Juni 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Lufensky.

Der Minister des Inneren.

J. A. Freund.

Der Finanzminister.

J. A. Röbler.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. Freiherr von Massenbach.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 26. Juni 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zeitversorgung vom 8. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 447).

I.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Untere Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Die den Gemeinden übertragenen Anordnungen können durch den Gemeindevorstand erfolgen. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

II.

Zu § 1.

Es wird auf die Verordnung über ein Schlachtverbot für traktige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 515) und die dazu ergangenen Ausführungsanweisungen vom 3. September 1915 — I A III e 13358 M. f. L. vom 19. Februar 1916 — I A III e 10689 M. f. L. — und vom 30. März 1916 — I A III e 11625 M. f. L., II b 4067 M. f. L., V. 12111 M. d. F. verwiesen. Bei der Aussonderung traktiger Kühe nach Maßgabe der Erlasse vom 19. Februar/29. März 1916 ist auch auf Kühe zu achten, die noch in erheblichem Umfang Milch geben. Diese sind ebenfalls auszufordern. Der Kommunalverband hat für ihre anderweitige Verwendung Sorge zu tragen.

Für den Fall der Anführung des Schlachtviehs im Wege der Umlage auf Grund des § 9 der Verordnung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung (R.-G.-Bl. S. 199) finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 29. März 1916 — I A I e 2059 M. f. L./II b 4163 M. f. L., V. 12114 M. d. F. — mit den Ergänzungen durch den Erlass vom 24. Mai 1916 — I A I e 2746 M. f. L./II b 6409 M. f. L./V. 13673 M. d. F. — Anwendung.

Berlin, den 29. Juni 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Inneren.

J. A. Freund.

Euer Hochwohlgeboren (Hochgeboren) erlaube ich ergebenst, unterzüglich die Bevölkerung darüber aufzuklären, daß in der gegenwärtigen Zeit unbedingt davon Abstand genommen werden muß, unreife Wallnüsse einzumachen sowie auch unreife Haselnüsse für Genußzwecke zu verwenden, weil hierdurch die Entwicklung der Nüsse, und zwar die Bildung beträchtlicher Nährstoffmengen, unterbunden wird. Denn die reifen Samen der genannten Nüsse bestehen — ganz abgesehen von sonstigen für die Ernährung wichtigen Stoffen — mehr als zur Hälfte aus leicht verdaulichem Fett. Wühin ist es dringend erforderlich, die Nüsse sich entwickeln zu lassen und dann erst die reifen Nüsse in möglichst großem Umfange zu sammeln.

Berlin, den 27. Juni 1916.

Der Minister des Innern.
J. A.: von Jarosch.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 4. Juli 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Es liegen hier Anträge auf Gefestellung von 6000 Kriegsgefangenen zu Arbeitszwecken vor, die aus Mangel an solchen nicht befriedigt werden können.

Sobald Kriegsgefangene zur Arbeit verfügbar werden, erhalten diejenigen Arbeitgeber, welche solche beantragt haben, in der Reihenfolge Nachrich, in der ihre Anträge hier eingegangen sind. Eine Ausnahme von dieser Regel kann die Inspektion nicht machen.

Anfragen, ob Kriegsgefangene zu landwirtschaftlichen Arbeiten zu erhalten sind, haben keinen Zweck, vermehren nur das Schreibwerk.

Eine Bekanntgabe des vorstehenden wäre erwünscht, damit die Arbeitgeber nicht Hoffnungen auf Hilfe durch Kriegsgefangene nähren, die nicht erfüllt werden können.

Bosen D. 1, den 5. Juli 1916.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager V. A. K.
gez.: Unterschrift.

Vorstehendes Schreiben der Inspektion der Kriegsgefangenenlager V. A. K. bringe ich zur Kenntnis der beteiligten Kreise.

Bissa, den 6. Juli 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bissa, den 6. Juli 1916.

Unter Bezugnahme auf § 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt 1877 S. 41) werden die Guts- und Gemeindevorstände aufgefordert, alsbald mit der Aufstellung der Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1916 vorzugehen und dieselbe eine Woche lang auszulegen. Vorher ist in jedem Guts- bezw. Gemeindebezirk in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß und von welchem Tage ab eine Woche lang, und in welchem Lokal die Urliste zu jedermanns Einsicht ausliegt. Nach erfolgter Auslegung ist unter die Liste das im Schema angegebene Attest zu setzen.

Nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Urliste ist dieselbe nebst den etwa eingegangenen Einsprüchen von den Vorständen der Stadtgemeinden an das zuständige königliche Amtsgericht, von den ländlichen Guts- und Gemeindevorständen an den zuständigen königlichen Distriktskommissar einzuliefern, welcher letztere die Urlisten seines Distrikts hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, sodann dieselben gesammelt bis spätestens den 1. September d. J. an das hiesige Amtsgericht zu übersenden und, daß dies geschehen, mir bis zum 5. September anzuzeigen hat. Die Herren Distriktskommissare wollen dafür Sorge tragen, daß ihnen die Urlisten von Seiten der ländlichen Guts- und Gemeindevorstände rechtzeitig zugehen.

Bei Aufstellung der Urlisten sind die nachstehenden näheren Bestimmungen zu beachten.

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde und eines jeden Gutsbezirks hat nach Maßgabe der Spalten 1 bis 5 des untenstehenden Formulars ein vollständiges Verzeichnis sämtlicher in der Gemeinde bezw. dem Gutsbezirk wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste). In dieser Liste sind nicht aufzunehmen:

1. Personen, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamte unfähig sind, nämlich:
 - a. Personen, welche dem deutschen Reiche nicht angehören;
 - b. Personen, welche die Befähigung infolge strafrechtlicher Beurteilung verloren haben;
 - c. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 - d. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

2. Personen, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamte nicht zu berufen sind, nämlich:

- a. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht beendet haben;
- b. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde oder dem Gutsbezirk noch nicht zwei volle Jahre haben;
- c. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste an zurückgerechnet, empfangen haben;
- d. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte untauglich sind;
- e. Dienstitoten;
- f. ständige Mitglieder des Bezirks-Vermögensgerichts;
- g. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- h. Staatsbeamte, welche nach § 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1859 jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- i. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- k. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- l. Religionslehrer;
- m. Volksschullehrer;
- n. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörige Militärpersonen.

Die Urliste ist eine Woche lang im Amtlokale des Gemeinde- oder Gutsvorstehers zu jedermanns Einsicht auszulegen, nachdem vorher die Zeit und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

Nach Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist ist die Spalte 6 des Formulars auszufüllen, sie ist für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich für eingegangene Einsprüche und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen bestimmt. Es dürfen nämlich die Berufung zum Amte eines Schöffen und Geschworenen nur ablehnen:

- a. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung,
- b. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben,
- c. Aerzte,
- d. Apotheker, welche keine Gehilfen haben,
- e. Personen, welche das fünfundsiebzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum 31. Dezember 1916 vollenden würden,
- f. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand nicht zu tragen vermögen.

U r l i s t e

der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Amte der Schöffen und Geschworenen berufen werden können.

Nau- fende Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom bis einschließlich in der Gemeinde und zwar im zur jedermanns Einsicht ausgelegt hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit.

. den 1916.

Der (Guts-) Gemeindevorsteher.
Der Landrat.
von Kardorff.

Unter den Schweinen der Arbeiter-Witwe Marie Joha zu Reichenau Gut ist der Rotlauf ausgebrochen.

Bissa-West, den 4. Juli 1916.

Der königliche Distriktskommissar.
J. B.: Engel.

Unter den Schweinen des Wirtes Lorenz Bastolka und des Bogts Wilhelm Fiebig in Alt-Laube Gut ist der Rotlauf ausgebrochen.

Bissa-West, den 6. Juli 1916.

Der königliche Distriktskommissar.
J. B.: Engel.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mißfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande.

Königliche höhere Maschinenbauschule in Posen.

Bei genügender Beteiligung soll der Schulbetrieb im Oktober d. Js. mit der untersten Klasse und der Vorstufe wieder aufgenommen werden. Die Aufnahmebedingungen sind aus dem Programm der Anstalt ersichtlich. Jede weitere Auskunft erteilt der Direktor, Kreuzbürgerstraße 5.

Bissa, den 17. Juni 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

1. Die Sommerferien sind, den Anträgen der Schulvorstände entsprechend, genehmigt worden.

2. Die Aehrenlese muß möglichst bald nach der Abfuhr des Getreides erfolgen. Bei Roggen- und Weizenfeldern wird sie in manchen Ortschaften während der Ferien geschehen müssen, wenn sie Ertrag bringen soll. Die Schulkinder dürfen an ein oder zwei Tagen dazu bestellt werden. Dafür dauern die Ferien dann ein oder zwei Tage länger, als beantragt wurde. Es ist nur kurze Anzeige davon zu erstatten.

3. Die Kreis Schulinspektion Bissa II verwaltet der Unterzeichnete bis zum 18. d. Mts. vertretungsweise mit.

Bissa, den 10. Juli 1916.

May, Schulrat.

Die Sommerferien sind den Wünschen der Schulvorstände entsprechend festgesetzt worden.

Kosten, den 7. Juli 1916.

Der Kreis Schulinspektor des Aufsichtsbezirks Storchneft.

J. B.: geb. Ernst.

Aufforderung zum gesteigerten Anbau von Winterraps und Winterrübsen.

(Veröffentlichungen
des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.)

Die Erfahrungen des verfloffenen Wirtschaftsjahres haben gelehrt, daß eine möglichst starke Vermehrung des verfügbaren Bestandes an Fett mit die wichtigste Aufgabe der Kriegswirtschaft darstellt. Eines der wirksamsten Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist der vermehrte Anbau der Ölschlichte, namentlich des Winterrapses und Winterrübsens, deren Aussaat unmittelbar bevorsteht. Der Bundesrat hat für die Ölschlichte im Wirtschaftsjahr 1916 mit unbedeutenden Abänderungen die Jahre 1915 gültigen Preise wie folgt festgesetzt: Raps (Winter- und Sommer-) 60,00 Mark, Rübsen (Winter- und Sommer-) 57,50 Mark, Federich und Ravißon 40,00 Mark, Dotter 40,00 Mark, Mohn 85,00 Mark, Leinsamen 50,00 Mark, Hanfsamen 40,00 Mark, Sonnenblumenkerne 45,00 Mark, Senfsaat 50,00 Mark. Ferner hat der Bundesrat bestimmt, daß jedem Delsaatenbauer von 100 Rg. abgeteilter Saat auf Verlangen 35 Rg. der aus dem Samen gewonnenen Ölschlichte zu den für letztere festgesetzten Preisen zurückgeliefert werden müssen. Außerdem verbleiben die Öle, Ölschlichte und Ölmehle, die aus den Erzeugern belassenen Delsaatenmengen anfallen, den Erzeugern. Dies trifft zu bei allen Ölschlichten, sofern die Gesamtvorräte in einer Hand nicht mehr als 10 Rg. ausmachen; bei Leinsamen darf der Erzeuger bis zu 5 Doppelzentnern zurückbehalten, bei Mohn die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der eigenen Hauswirtschaft erforderlichen Vorräte.

In derselben Verordnung ist bestimmt worden, daß für die Delsaaten der Ernte 1917 die Preise um $\frac{1}{10}$ erhöht werden, und es ist dafür gesorgt worden, daß diese Preise auch dann bezahlt werden, wenn die Verwertung der 1917er Ölschlichte in die Friedenszeit fällt, auch steht auf Anordnung des Bundesrats bereits fest, daß die Bestimmungen wegen der Rückgabe von 35 Rg. Ölschlichte auf 100 Rg. abgelieferte Saat und wegen der zurückzubehaltenden kleinen Mengen bestehen bleiben.

Es ist also für Winterölschlichte der Ernte 1917 ein Preis von 70 Mark für je 100 Rg. bei Raps und von rund 67 Mark für Rübsen gewährleistet, außerdem wird dem Anbauer reichlich die Hälfte der erzielten Ölschlichte zurückgegeben. Damit verspricht der Winterölschlichtebau eine völlig ausreichende Rente, und es darf erwartet werden, daß die Landwirte, die bisher schon Ölschlichte gebaut haben, den Anbau wesentlich steigern, sowie daß andere Landwirte, die über geeignete Böden verfügen, den Ölschlichtebau wieder aufnehmen. Der Gewinn ist dem Getreide und den übrigen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gegenüber ein so hoher, daß ein weiterer Anbau erwartet werden kann, trotz der Erschwernisse, die mit dem Anbau namentlich zu Kriegszeiten verbunden sind.

Die Ölschlichte gedeihen am besten auf mit Stallmist gedüngtem Lande, der Aufwand für die Stallmistdüngung ist in Kriegszeiten beträchtlich höher als im Frieden und ein Teil der Stallmistdüngung, die nach dem Wirtschaftsplan anderen Früchten zugebracht war, wird für die Ölschlichtschläge in Anspruch genommen werden müssen. Die Winterölschlichte erfordern eine Bodenbearbeitung ähnlich wie die Hackfrüchte, die Saaten sind schon im Aussaatjahr durch Erbföhe, während der Blüte durch Rapskäfer gefährdet, die Ernte ist unfruchtlich und wegen des leichten Aufspringens der Hülsen bei schlechtem Erntewetter oder mangelnder Sorfalt mit Verlusten verbunden. Aber alle diese Nachteile werden durch die nunmehr zugesicherten Rohstoffträge um so mehr aufgewogen, als der Winterölsaatbau auch große wirtschaftliche Vorteile bietet. Bekanntlich fällt sowohl die Saat als die Ernte in solche Jahreszeiten, in denen andere dringliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Betriebe nicht vorliegen. Die Winterölschlichte sind ausgezeichnete Vorfrüchte und da sie frühzeitig abgeerntet werden, bleibt hinreichend Zeit zu den Vesteuerungsarbeiten für das nachfolgende Wintergetreide.

Wenn die deutschen Landwirte im dringlichsten Interesse der Gesamtwirtschaft eine wesentliche Erweiterung des Winterölschlichtebaus eintreten lassen, so besteht deshalb keinerlei Gefahr für die Broterzeugung. Vor dem Kriege sind im Deutschen Reich schätzungsweise 70 000 Tonnen Raps- und Rübsensaat auf einer Fläche von rund 40 000 ha geerntet worden. Die mit Getreide und Hülsenfrüchten angebaute Fläche bezifferte sich im Jahre 1913 auf 16 250 000 ha. Die Anbaufläche der Winter-Ölschlichte beträgt also rund 0,24% der dem Getreide- und Hülsenfruchtanbau eingeräumten Fläche. Daraus geht hervor, daß auch eine sehr beträchtliche Vermehrung des Ölschlichtebaus für die Broterzeugung gänzlich belanglos ist, daß sie dagegen in der wirksamsten Weise dem Fettmangel abhilft.

Berlin, den 28. Juni 1916.

* Gegen die Schiedsmänner-Einrichtung. Zu einer scharfen Abfrage gegen die gegenwärtige Schiedsmänner-Einrichtung bekennt sich der Posener Oberlandesgerichtspräsident Lindenbergh an der Hand einer auf das Entstehen der Einrichtung zurückgehenden Statistik. Die sich daraus ergebenden Zahlen deuten allerdings mit unverhüllter Klarheit auf einen Verfall dieser früher sehr volkstümlich gewesenen Einrichtung. Wurden doch im Jahre 1880, dem Jahre der Einführung der Schiedsmänner, diesen über 90 000 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zur Schlichtung übergeben, während im vergangenen Jahre aus ganz Deutschland knapp 2500 Schlichtungsfälle an sie herantraten. Auch der Erfolg der Schlichtungsversuche ging von einem Jahr zum andern zurück, was Präsident Lindenbergh auf „immer mehr sinkendes Ansehen dieser Behörde“ zurückführt. Im Jahre 1913 schlichteten die Schiedsmänner noch 224 000 Klagen wegen Verleibigung und Körperverletzung, im letzten Jahre nur noch 138 000, obgleich diese Vergehen keineswegs abgenommen haben. In zwei Jahren ging also der schiedsmännische Erfolg um 86 000 Fälle zurück. Oberlandesgerichtspräsident Lindenbergh spricht die Erwartung aus, daß die schiedsmännische Einrichtung nach dem Kriege einer gründlichen Aenderung unterzogen wird, denn der jetzige Zustand erscheine unhaltbar.

Zur Sammlung von Obstkernen

für die Delgewinnung ist eine gemeinsame

Sammelstelle im Schützenhause,

Kaiser-Friedrich-Straße 78, unsererseits eingerichtet worden.

Die Annahme von Kernen erfolgt bis auf weiteres jeden Montag und Mittwoch Nachmittag von 4-6 Uhr und jeden Freitag Vormittag von 10-12 Uhr.

Angenommen werden nur Kerne von Kirichen (auch Sauerkirichen), Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Remecklauden, Aprikosen und Kürbis. Pfirsichkerne sind von der Annahme ausgeschlossen.

Die Kerne müssen von reifem Obst stammen und müssen gereinigt und in der Sonne getrocknet sein. Auch Kerne von gefochtem und gedörtem Obst werden angenommen.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins.

Halte meine Sprechstunden bis 1. Okt

an Wochentagen:

Vorm. von 9-1 Uhr
Nachm. von 3-6 Uhr.

an Sonntagen:

Vorm. von 9-12 U

G. Littmann, Den

Bissa i. Pos., Kaiser-Wilhelm-Straße
Fernruf Nr. 214.

Alle Drucksachen für den Geschäftsbedarf
liefert schnell, sauber und billig die
Buchdruckerei A. Schmädick